Stadt Münster Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung Bahnhofstr. 8-10, 48143 Münster eMail: info-wbs@stadt-muenster.de

Telefonische Erreichbarkeit:
Montag bis Mittwoch:
Donnerstag:
Freitag:
Termine nur nach telefonischer

0251 492-6485 09 - 12 u. 14 - 16 Uhr 09 - 12 u. 15 - 18 Uhr 09 - 12 Uhr **Vereinbarung**

Information

Notwendige Unterlagen zum Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines

Grundsätzlich benötigen wir von allen Personen, die in die Wohnung einziehen möchten, Nachweise über die gesamten Einkünfte ab dem 01.01.2023, wenn der Wohnberechtigungsschein für 2024 beantragt wird.

Die Gebühren für einen Wohnberechtigungsschein betragen bis zu 20,00 €.

1. Ausweise für alle Personen:

- gültige Personalausweise für deutsche Staatsbürger
- Pässe (inklusive ein gültiger Aufenthaltstitel nach dem Ausländerrecht) für ausländische Staatsangehörige und dessen Familienangehörige
- Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel (falls vorhanden)
- Geburtsurkunde für Kinder unter 16 Jahren

2. Erwerbstätige:

- Alle Verdienstbescheinigungen seit dem 01.01.2023,
- Arbeitsvertrag, wenn eine neue Arbeitsstelle angenommen wurde oder wird und Verdienstbescheinigungen nicht vorgelegt werden können.

3. Arbeitslose:

 Bescheide des Jobcenters (jeweils nur <u>erste</u> Seite) oder der Agentur für Arbeit ab dem 01.01.2023 (ggf. auch Verdienstbescheinigungen vom vorherigen Arbeitgeber, Arbeitslosenbescheinigung), aktuellen Bewilligungsbescheid und Kontoauszug mit letzter Zahlungsüberweisung des Jobcenters.

4. Bezieher von Grundsicherung/ Hilfe zum Lebensunterhalt

• Sozialhilfebescheide oder Bestätigung über den Leistungszeitraum seit dem **01.01.2023** durch das jeweilige Sozialamt **und** Kontoauszug von der letzten Zahlung des Sozialamtes.

5. Rentner:

- aktuelle Rentenbescheide (Altersruhegeld Witwenrente Werksrente Zusatzrente Pension Waisenrente)
- Steuerbescheid (falls vorhanden)

6. Auszubildende:

- Ausbildungsvertrag und letzte Verdienstabrechnung (siehe Erwerbstätige)
- ggfls. Nachweis über Berufsausbildungsbeihilfe oder Elternunterhalt
- Kindergeldbescheid (wenn der Auszubildende volljährig ist)

7. Selbständige:

- Der letzte verfügbare Steuerbescheid und
- Bescheinigung des Steuerberaters über die Höhe der Privatentnahmen
- Gewinn- u. Verlustrechnung des aktuellen Jahres
- evtl. Nachweis über ein Existenzgründungsdarlehen

8. Krankenversicherte/ Rentenversicherte/ Steuerzahler

(Soweit dies nicht aus den bereits genannten Unterlagen ersichtlich ist)

- evtl. Nachweis über eine private/freiwillige/studentische Kranken- und Pflegeversicherung
- evtl. Nachweis über eine private/freiwillige Rentenversicherung
- evtl. den letzten Steuerbescheid/Vorauszahlungsbescheid

9. Vollmacht - wenn der WBS für andere Personen beantragt wird

10. Heiratsurkunde/ Lebenspartnerschaftsurkunde - wenn nicht länger als 5 Jahre verheiratet/ eingetragen

11. Schulbescheinigung bei Kindern ab 16 Jahre

12. Studenten:

- Studienbescheinigung f
 ür das jeweilige Semester (WS/SS)
- BAföG-Bescheid
- Nachweis über die konkrete Höhe des Unterhalts einschl. Kindergeld (Bescheinigung der Eltern)
- sonstiges Einkommen aus Arbeitsverhältnissen seit dem 01.01.2023

13. Schwangere:

 Mutterpass oder ärztliche Bescheinigung mit Angabe des errechneten Entbindungstermins

14. Elterngeld:

Bescheid über das Elterngeld

15. Geschiedene:

- Scheidungsurteil mit Regelung über Unterhalt oder
- Nachweis über die Unterhaltszahlungen

16. getrennt Lebende Eheleute

- Gegebenenfalls Sorgerechtsbescheinigung vom Gericht oder Rechtsanwalt für minderjährige Kinder
- Nachweis über den zu erwartenden gesetzlichen Unterhaltsanspruch
- Nachweis über die Unterhaltszahlungen

17. Minderjährige:

• Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

18. Schwerbehinderte:

- Schwerbehindertenausweis bzw. Bescheid über die Feststellung der Schwerbehinderung.
- evtl. Bescheinigung des Sozialamtes über Hilfe zur Pflege
- Bescheid über Pflegegeld der Krankenkasse
- Rollstuhlfahrer sollten sich über die erforderlichen Nachweise beim Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung informieren

19. Nachweis über Gründe des Wohnungswechsels:

z. Bsp. schriftliche Kündigung der Wohnung oder gerichtliches Urteil zur Räumung

20. Haftentlassene - Haftbescheinigung

<u>Hinweis:</u> Sollten wir im Zuge der Bearbeitung weitere Unterlagen benötigen, werden wir Sie über Art und Umfang der einzureichenden Unterlagen informieren und bitten um zeitnahe Übermittlung.

Haben Sie noch Fragen???

Dann können Sie uns unter folgender Telefonnummer erreichen: 0251 492-6485